

Antragsteller, Firma, Stempel

# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

Anschrift der zuständigen Behörde

Landratsamt Sächsische Schweiz-...  
Geschäftsbereich 3 Abt. Straßenbau und...  
Referat Verkehrsrecht  
Weißeritzstraße 7  
01744 Dippoldiswalde

- für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund gem. § 29 StVO
- einer Verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO

### Pflichtanlagen: !

- eine Streckenskizze
- 1 Nachweis über Veranstalterhaftpflichtversicherung

Zur Durchführung von einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir

Name des Veranstalters	Telefon	Fax
Vertreten durch	eMail:	
Wohnsitz des Veranstalters		

### die Erlaubnis gemäß § 29 Abs.2 StVO

a Art und Anlass der Veranstaltung		
b Ort (Gemeinde)	c Tag	
d Zeitraum (Uhrzeit von/bis)	e Start und Ziel (Ort)	

Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer

f Fahrzeuge:	Festwagen:	Pferde:
Personen:	Musikkapellen:	Pferdegespanne / Sonstiges:

g Streckenverlauf (Streckenbezeichnung) / Flächen, auf der der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird / Lageplan mit Streckenplan beilegen

---



---



---

Ferner wird beantragt

der Erlass einer Verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO (Verkehrsbeschränkung bzw. Verkehrsverbote)

in der

Straßenbezeichnung (Straßenname):

Straßenzug bzw. Streckenbezeichnung (Bundesstraße, Landstraße I. oder II. Ordnung Nr.) zwischen km und km:

Streckenlänge:

Art der Verkehrsbeschränkung:

Umleitungsstrecke (Straßenbezeichnung und Mehrlänge - Lageskizze anliegend):

### Erklärung

Der Veranstalter erklärt hiermit, den Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde/Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen den Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Der Veranstalter und die Teilnehmer verzichten auf Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden könnten.

Die Straßenbaulastträger, Wegeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers